

# Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Vom 23. September 2002 (Stand 1. April 2011)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigung

- a) der Mitglieder von Kommissionen;
- b) der nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder von Gerichten und
- c) der nebenamtlichen Sekretäre oder Sekretärinnen, der nebenamtlichen Aktuare oder Aktuarinnen von Gerichten sowie deren Stellvertretungen

durch Sitzungsgelder und/oder Sitzungspauschalen.

<sup>2</sup> ...\*

## § 2 Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder betragen:

- a) 1. Kategorie: 80 Franken;
- b) 2. Kategorie: 100 Franken;
- c) 3. Kategorie: 120 Franken;
- d) 4. Kategorie: 140 Franken;
- e) 5. Kategorie: 160 Franken.

## § 3 Kriterien zur Einteilung in die Entschädigungskategorien

<sup>1</sup> Die Kommissionen und Gerichte werden aufgrund folgender Kriterien einer Entschädigungskategorie nach § 2 zugeteilt:

- a) üblicher Arbeitsaufwand für die Sitzungsvorbereitung;
- b) Verantwortung, welche sich aus den Anforderungen und den Belastungen für die jeweilige Sitzungstätigkeit ergeben.

<sup>2</sup> Die Einteilung der Kommissionen und der Gerichte in die Entschädigungskategorien 2-5 ergibt sich aus Anhang 1. Soweit eine Kommission oder ein Gericht im Anhang 1 nicht aufgeführt ist, werden ihre Mitglieder nach der Kategorie 1 entschädigt.

<sup>3</sup> Neuzuweisungen in die Entschädigungskategorien 2-5 (Ergänzung von Anhang 1) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

---

<sup>1)</sup> BGS [126.1](#).

# 126.511.31

## § 4 *Doppeltes Sitzungsgeld*

<sup>1</sup> Für eine Sitzung wird in der Regel ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

<sup>2</sup> Dauert die Sitzung mehr als vier Stunden und wird sie durch eine Hauptmahlzeit unterbrochen, werden zwei Sitzungsgelder ausgerichtet.

## § 5 *Zuschläge*

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin von Kommissionen und Gerichten erhält für die Sitzungsleitung einen Zuschlag von 50 Prozent, der Aktuar oder die Aktuarin für das Verfassen des Protokolls einen Zuschlag von 30 Prozent auf dem nach § 2 massgebenden Sitzungsgeld.

## § 6 *Von Amtes wegen*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete, welche einer Kommission von Amtes wegen angehören, erhalten kein Sitzungsgeld. Der mit diesen Arbeiten zusammenhängende Zeitaufwand gilt als Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Die Departemente bereiten die Wahl der Mitglieder der Kommissionen vor. Das Personalamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement die Mitglieder, welche von Amtes wegen einer Kommission angehören.

## § 7 *Beizug von Sachverständigen*

<sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite mit Bewilligung des zuständigen Departementes Sachverständige beiziehen. Das Personalamt setzt die Entschädigung fest, soweit sie sich nicht aus Vereinbarungen ergibt.

## § 8\* *Reise- und andere Spesen*

<sup>1</sup> Die Reiseentschädigung und die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup>.

## § 9 *Sitzungspauschalen*

<sup>1</sup> Für die Ausarbeitung von Berichten und für andere besondere Bemühungen, welche durch das Sitzungsgeld nicht abgegolten sind, werden Sitzungspauschalen ausgerichtet. Die jeweiligen Pauschalen sind in Anhang 2 aufgeführt.

<sup>2</sup> Das Personalamt setzt die Sitzungspauschalen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin einer Kommission oder eines Gerichtes fest, soweit die Höhe der Sitzungspauschale im Anhang 2 nicht genau bestimmt wird und soweit dazu nicht der Präsident oder die Präsidentin eines Gerichtes im Einzelfall zuständig ist.

<sup>3</sup> Neue Sitzungspauschalen (Ergänzung von Anhang 2) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

## § 10 *Anstände aus der Anwendung der Verordnung*

<sup>1</sup> Über Anstände, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise im Gerichtsbereich die Gerichtsverwaltungskommission.\*

---

<sup>1)</sup> BGS [126.3](#).

§ 11 *Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen und Verordnungen*

<sup>1</sup> Alle Regierungsratsbeschlüsse und Verordnungen über die Entschädigung von Mitgliedern von Kommissionen und von Gerichten, welche dieser Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

<sup>2</sup> Insbesondere sind die folgenden Verordnungen aufgehoben:

- a) Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972<sup>1)</sup>;
- b) Verordnung über die Entschädigung der Amtsrichter und der Ersatzrichter vom 12. April 1988<sup>2)</sup>;
- c) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzrichter und des Stellvertreters des Sekretärs des Kantonalen Steuergerichts vom 12. April 1988<sup>3)</sup>;
- d) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Finanzausgleichsrekurskommission vom 12. April 1988<sup>4)</sup>;
- e) Verordnung über die Entschädigung der Ersatzrichter des Obergerichts, der Richter und Ersatzrichter des Kassationsgerichts, der Laienrichter des Kriminalgerichts und der Ersatzrichter des Kantonalen Versicherungsgerichts vom 12. April 1988<sup>5)</sup>;
- f) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Stellvertreters des Aktuars der Kantonalen Schätzungskommission vom 12. April 1988<sup>6)</sup>;
- g) Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988<sup>7)</sup>;
- h) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Rekurs-Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988<sup>8)</sup>;
- i) Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsstatthalter vom 13. August 1985<sup>9)</sup>;
- j) Verordnung über die Entschädigung der kantonalen landwirtschaftlichen Schätzungskommission, der Bodenverbesserungskommission, der Bodenrechtskommission und der Rekurskommission für Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 12. Februar 1991<sup>10)</sup>;
- k) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung von Besoldungsfragen vom 26. September 1989<sup>11)</sup>;
- l) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstellen vom 2. Juli 1991<sup>12)</sup>;

<sup>1)</sup> GS 85, 896.

<sup>2)</sup> GS 91, 43 (BGS 126.511.327.1).

<sup>3)</sup> GS 91, 45 (BGS 126.511.327.2).

<sup>4)</sup> GS 91, 39 (BGS 126.511.327.3).

<sup>5)</sup> GS 91, 41 (BGS 126.511.327.4).

<sup>6)</sup> GS 91, 49 (BGS 126.511.327.5).

<sup>7)</sup> GS 91, 47 (BGS 126.511.327.6).

<sup>8)</sup> GS 91, 51 (BGS 126.511.327.7).

<sup>9)</sup> GS 90, 105 (BGS 126.511.327.8).

<sup>10)</sup> GS 92, 36 (BGS 126.511.327.9).

<sup>11)</sup> GS 91, 484 (BGS 126.511.328.1).

<sup>12)</sup> GS 92, 157 (BGS 126.511.328.2).

# 126.511.31

- m) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Juristischen Prüfungskommission vom 23. Februar 1982<sup>1)</sup>;
- n) Verordnung über die Entschädigung für die Funktionäre der Steuerkommission vom 15. Januar 1991<sup>2)</sup>;
- o) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, RRB vom 9. November 1993<sup>3)</sup>;
- p) Verordnung über die Entschädigung des Präsidenten der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung vom 4. März 1997<sup>4)</sup>;
- q) Verordnung über die Entschädigungen für Experten bzw. Expertinnen der kaufmännischen und der gewerblichen-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 21. Juni 1993<sup>5)</sup>;
- r) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien und der Amtsgerichte vom 10. März 1992<sup>6)</sup>.

## § 12 *Änderung von Verordnungen*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen nachgeführt.

## § 13 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 5. Dezember 2002 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 13. Dezember 2002.

---

<sup>1)</sup> GS 89, 23 (BGS 126.511.328.3).

<sup>2)</sup> GS 92, 14 (BGS 126.511.328.6).

<sup>3)</sup> GS 92, 989 (BGS 126.582.315).

<sup>4)</sup> GS 94, 89 (BGS 416.154).

<sup>5)</sup> GS 92, 788 (BGS 416.153).

<sup>6)</sup> GS 92, 429.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
27.01.2009	01.04.2009	§ 10 Abs. 1	geändert	-
08.03.2010	01.09.2010	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	-
08.03.2010	01.09.2010	§ 8	totalrevidiert	-

## Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 1 Abs. 2	08.03.2010	01.09.2010	aufgehoben	-
§ 8	08.03.2010	01.09.2010	totalrevidiert	-
§ 10 Abs. 1	27.01.2009	01.04.2009	geändert	-

# Anhang 1

## zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

### Sitzungsgelder: Zuweisung der Kommissionen und nebenamtlichen Gerichte in eine Kategorie nach § 2 der Verordnung

#### Bau- und Justizdepartement

##### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

...<sup>1)</sup>

...<sup>2)</sup>

Raumplanungskommission

Verkehrskordinationskommission

##### **Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:**

...<sup>3)</sup>

...<sup>4)</sup>

##### **Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:**

...<sup>5)</sup>

...<sup>6)</sup>

...<sup>7)</sup>

...<sup>8)</sup>

...<sup>9)</sup>

...<sup>10)</sup>

...<sup>11)</sup>

##### **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

...<sup>12)</sup>

- 
- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1  | ) | 'Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte' aufgehoben am 22. April 2008 JPV. |
| 2  | ) | 'Kantonale Einbürgerungskommission' aufgehoben am 21. Oktober 2003.                           |
| 3  | ) | Arbeitsgerichte aufgehoben am 27. Januar 2009.  |
| 4  | ) | Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.  |
| 5  | ) | Amtsgerichte aufgehoben am 27. Januar 2009.   |
| 6  | ) | 'Finanzausgleichsrekurskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.                               |
| 7  | ) | Schätzungskommission des Kantons Solothurn aufgehoben am 27. Januar 2009.                     |
| 8  | ) | 'Rekurrenzschätzungskommission SGV' aufgehoben am 12. Juli 2005.                              |
| 9  | ) | 'Landwirtschaftliche Rekurskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.                           |
| 10 | ) | Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.   |
| 11 | ) | Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.                              |
| 12 | ) | Kantonales Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.                                       |

126.511.31

...<sup>1)</sup>  
...<sup>2)</sup>  
...<sup>3)</sup>  
...<sup>4)</sup>  
...<sup>5)</sup>  
...<sup>6)</sup>

## **Departement für Bildung und Kultur**

### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

...<sup>7)</sup>

Maturitätskommissionen (inkl. Maturitätsprüfungsexperten oder –expertinnen, wenn sie an einer Sitzung der Maturitätsprüfungskommission teilnehmen müssen)

Prüfungskommissionen

Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe<sup>8)</sup>

### **Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:**

Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung

### **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule

## **Finanzdepartement**

### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien

...<sup>9)</sup>

### **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

Verwaltungskommission der PKS

Anlageausschuss PKS

Liegenschaftenausschuss PKS

---

1 ) 'Kantonales Kassationsgericht' aufgehoben am 12. Juli 2005.  
2 ) Kantonales Versicherungsgericht; Suppleanten aufgehoben am  
27. Januar 2009.  
3 ) 'Kriminalgericht; Laienrichter und Suppleanten' aufgehoben am  
12. Juli 2005.  
4 ) Obergericht, Suppleanten aufgehoben am 27. Januar 2009.  
5 ) Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten aufgehoben am  
27. Januar 2009.  
6 ) Schiedsgericht in der Kranken und Unfallversicherung aufgeho-  
ben am 27. Januar 2009.  
7 ) 'Koordinationskommission Bildung (inkl. deren Ausschüsse)' auf-  
gehoben am 12. Juli 2005.  
8 ) Eingefügt am 12. Juli 2005.  
9 ) Kategorie 3 aufgehoben am 12. Juli 2005.

## Departement des Innern

### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

Aufsichtskommission für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons

Aufsichtskommission des Therapiezentrums "Im Schache"

...<sup>1)</sup>

...<sup>2)</sup>

Kontrollkommission für das staatliche Motorfahrzeugwesen

Kantonale Verkehrskommission

Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe

Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen

Jugendkommission

Fachkommission Alter

Fachkommission für Suchthilfe

...<sup>3)</sup>

### **Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:**

Mietschlichtungsbehörden der Oberämter

Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz der Oberämter für Verhältnisse nach Obligationenrecht

## Volkswirtschaftsdepartement

### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

Kantonale Fischereikommission

Kantonale Jagdkommission

Schätzungskommissionen SGV

Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

Fachkommission Bürgerrecht<sup>4)</sup>

### **Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:**

...<sup>5)</sup>

Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

Finanzausgleichskommission<sup>6)</sup>

### **Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:**

Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft

Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik

Kantonales Einigungsamt

Wirtschaftsrat

---

<sup>1</sup> )  
<sup>2</sup> )  
<sup>3</sup> )  
 2005.  
<sup>4</sup> )  
<sup>5</sup> )  
<sup>6</sup> )

Stiftungsräte der 4 Spitäler aufgehoben am 12. Juli 2005.  
 Ethikkommission aufgehoben am 12. Juli 2005.  
 'Kantonale Einbürgerungskommission' aufgehoben am 12. Juli  
 2005.  
 Zeile 5 angefügt am 12. Juli 2005.  
 Zeile 1 aufgehoben am 20. April 2010.  
 Zeile 3 angefügt am 12. Juli 2005.

# 126.511.31

## **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

Verwaltungskommission SGV

Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn<sup>1)</sup>

## **Staatskanzlei<sup>2)</sup>**

### **Kategorie 4: 140 Franken**

Anwaltskammer

Juristische Prüfungskommission

## **Gerichte<sup>3)</sup>**

### **Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung**

...<sup>4)</sup>

### **Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung**

Amtsgerichte

Jugendgericht

Schätzungskommission des Kantons Solothurn

### **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung**

Kantonales Steuergericht

Kantonales Versicherungsgericht, Suppleanten

Obergericht, Suppleanten

Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

---

<sup>1</sup> ) Zeile 2 angefügt am 20. April 2010.  
<sup>2</sup> ) Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. September 2010.  
<sup>3</sup> ) Abschnitt Gerichte angefügt am 27. Januar 2009.  
<sup>4</sup> ) Arbeitsgerichte aufgehoben am 9. November 2010.

## Anhang 2

### zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

#### Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

#### Bau- und Justizdepartement

...<sup>1)</sup>

Franken

...<sup>2)</sup>...<sup>3)</sup>...<sup>4)</sup>...<sup>5)</sup>...<sup>6)</sup>...<sup>7)</sup>...<sup>8)</sup>...<sup>9)</sup>...<sup>10)</sup>...<sup>11)</sup>

#### **Flurnamenkommission**

Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbtage

100

...<sup>12)</sup>

#### Departement für Bildung und Kultur

- 
- <sup>1</sup> ) Abschnitt Obergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>2</sup> ) Abschnitt Versicherungsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>3</sup> ) Abschnitt Amtsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>4</sup> ) Abschnitt Arbeitsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>5</sup> ) Abschnitt Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>6</sup> ) Abschnitt Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>7</sup> ) Abschnitt Kantonale Schätzungskommission aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>8</sup> ) Abschnitt Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben am 27. Januar 2009.  
<sup>9</sup> ) Abschnitt Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.  
<sup>10</sup> ) Abschnitt Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.  
<sup>11</sup> ) Abschnitt 'Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte' aufgehoben am 22. April 2008 JPV.  
<sup>12</sup> ) Abschnitt 'Einbürgerungskommission' aufgehoben am 21. Oktober 2003.

# 126.511.31

## **Kaufmännische und gewerblich-industrielle Lehrabschlussprüfungen<sup>1)</sup>**

Franken

Experten oder Expertinnen: pro Stunde, 30  
im Maximum pro Tag 250

## **Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung**

Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall 105

## **Berufsmaturitätsprüfungen**

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde 40

## **Maturitätsprüfungen**

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde 40

## **Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 10'000

---

<sup>1</sup> ) Fassung vom 30. August 2005.

**Finanzdepartement**

**Pensionskasse**

Präsident oder Präsidentin der Verwaltungskommission: jährlich	1'500
Präsident oder Präsidentin des Anlageausschusses: jährlich	11'500
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Anlageausschusses: jährlich	6'500
Mitglieder des Anlageausschusses; jährlich	5'500
Präsident oder Präsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich	11'500
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich	6'500
Mitglieder des Liegenschaftenausschusses; jährlich	5'500
Präsident oder Präsidentin der Delegiertenversammlung: jährlich	500

**Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien:**

Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit	320
Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung	75

# 126.511.31

## Departement des Innern

**Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen** Franken

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung 200

### **Mietschlichtungsstelle**

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung 200

### **Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht**

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung 200

### **Kantonale Ethikkommission**

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung 130

...<sup>1)</sup>)

## Volkswirtschaftsdepartement

### **Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse) 5'000

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr 3'000

### **Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungs-kommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

pro Halbtage 155

### **Fachkommission Bürgerrecht<sup>1)</sup>**

Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung 100

### **Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn<sup>2)</sup>**

Präsident oder Präsidentin: für das Aktenstudium,  
pro Jahr (zahlbar an die Staatskasse) 5'000

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr 3'000

---

<sup>1</sup> ) Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>1</sup> ) Abschnitt angefügt am 12. Juli 2005.

<sup>2</sup> ) Abschnitt angefügt am 20. April 2010.

**Staatskanzlei<sup>1)</sup>****Anwaltskammer**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich	Franken 1'500
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulationsbeschlüsse	130
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalreferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	350
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	bis 700

**Juristische Prüfungskommission**

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe	250
Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	70
Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	40
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag	105
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde	180

**Gerichte****Obergericht / Verwaltungsgericht / Versicherungsgericht**

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	130
Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Kammergerichtspräsident oder die Kammer, bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts diese Entschädigung angemessen erhöhen	bis 700
Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Kammergerichtspräsidenten oder die Kammergerichtspräsidentin, bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts festgesetzt. Der Stundenansatz wird durch die Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichts bestimmt.	

<sup>1)</sup> ) Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. eptember 2010.

# 126.511.31

## **Amtsgericht**

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl Fälle	Franken 200
Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen	bis 700
Für Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde	70

...<sup>1)</sup>

## **Jugendgericht**

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	200
---	-----

## **Steuergericht**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich	25'000
---	--------

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich	1'000
--	-------

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatz-Richterin und Stellvertretungen des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	Franken 130
---	----------------

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: bei Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Präsidenten oder die Präsidentin festgesetzt. Es kommt der gleiche Stundensatz zur Anwendung wie bei den Ersatzrichterinnen und -richtern des Obergerichts

Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	450
---	-----

## **Kantonale Schätzungskommission**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	10'000
--	--------

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich	4'000
--	-------

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	2'000
--	-------

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung	300
--	-----

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	200
---	-----

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für das Aktenstudium; pro Sitzung	200
--	-----

<sup>1</sup> ) Abschnitt Arbeitsgerichte aufgehoben am 9.November 2010.

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für die Formulierung der an den Sitzungen gefällten Urteile; pro Sitzung	230
Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	345
<b>Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung</b>	
Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	130
Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich	35